

## **Satzung vom 13.12.2016 über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern – in der Fassung vom 12.12.2016**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und der §§ 4 – 6 des Landesaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2003 (GV NRW S. 95) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GV NRW S. 570) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S 394) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Wermelskirchen unterhält zur vorläufigen Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen aufgrund von § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz und von Aussiedlern aufgrund von §2 Landesaufnahmegesetz Übergangsheime als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Übergangsheime im Sinne des Abs. 1 sind im Eigentum der Stadt stehende und für die vorübergehende Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern herangezogene Gebäude (Gemeinschaftsunterkünfte).
- (3) Der Bürgermeister kann bei Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung zusätzlichen Wohnraum anmieten.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Der Bürgermeister erteilt die Zuweisung in ein Übergangsheim, wodurch das Benutzungsverhältnis begründet wird.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung.
- (3) Der Bürgermeister kann die Bewohner aus zwingenden Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Übergangsheime und zwischen den Übergangsheimen umsetzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Auszug des Bewohners oder durch Widerruf des Zuweisungsbescheides.
- (5) Bei Beendigung des Asylverfahrens endet auch die Aufnahmepflicht der Stadt.

### **§ 3 Hausordnung, Betretungsrecht**

- (1) Mit dem Einzug sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und an die Hausordnung, die der Bürgermeister erlässt, gebunden.
- (2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Zweckbestimmung der Übergangsheime (§ 1) notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Hausord-

nung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten, Beseitigung von Schäden und ähnliches ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Wermelskirchen zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern vom 23.08.2011 ausser Kraft.

*(Die Amtliche Bekanntmachung erfolgte am 17.12.2016)*